

Gebührenreglement

der

Gemischten Gemeinde Brienzwiler

2013

Inhaltsverzeichnis

| ALLGEMEINES | 3 |
|---|----|
| GEGENSTAND | 3 |
| BEMESSUNG | |
| GEBÜHRENSCHULDNER | ∠ |
| ERHEBUNG | ∠ |
| GEBÜHRENBEREICHE | 5 |
| PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT | 5 |
| EINWOHNERKONTROLLE | |
| ORTSPOLIZEIWESEN | 6 |
| BAUWESEN | 7 |
| Baugesuche und Voranfragen | 7 |
| Baukontrolle | |
| Weitere Aufwendungen | |
| Nachführung des Vermessungswerks | 9 |
| STEUERWESEN | 9 |
| DATENSCHUTZ õ | 10 |
| HUNDETAXE | 10 |
| VERSCHIEDENES | 10 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 11 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 11 |
| GEBÜHRENARIE ÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕÕ | 12 |

ALLGEMEINES

Gegenstand

Grundsatz

- **Art. 1** ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

- **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

Gebühren nach Aufwand

- **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzu-sprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, wird der Schuldner durch die Gemeinde betrieben.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

| Personenrecht | Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch | Fr. 50 |
|---------------|---|---|
| Familienrecht | Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt: | Verordnung über die Gebühren in Vor- mundschaftssachen (BSG 213.361) |
| Erbrecht | Art. 17 ¹ Siegelung, Entsiegelung | Aufwandgebühr II |
| | ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | Fr. 30 |
| | ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung | Fr. 5 pro Person |
| | ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis | Aufwandgebühr II |
| | ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug | Fr. 2 pro Seite |
| | ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | Fr. 20 |
| | ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | Fr. 30 |
| | 8 Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen | Aufwandgebühr I |
| | ⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben | Aufwandgebühr I |

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Einwohnerkontrolle

Art. 18 Erteilen von Auskünften aus der Einwohnerkontrolle (schriftlich)

- Einzelauskünfte Fr. 10.--- Listenauskünfte Fr. 20.--

Art. 19 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 20 ¹ Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)

² Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

Art. 21 Ausstellung Einheimischenausweis

Fr. 10.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen Art. 22 Desinfektionen Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 23 1 Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 31 ff.

² Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr I

c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr I

Handel und Gewerbe

Art. 24 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons

² Kontrolle pro aufgestellten und bewillig-Aufwandgebühr I

ten Spielautomaten

| Inanspruchnahme öffentlichen Grundes | Art. 25 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 20 m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind nichtkommerzielle Kurzanlässe wie Hochzeitsapéros, Vereinsempfänge, etc. | Fr. 40 | | |
|---|---|---|--|--|
| | ² Für jeden weiteren m ² und jeden | | | |
| | weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, | | | |
| | Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag – unbefestigter Boden: pro m²/Tag | Fr50 Fr20 | | |
| | ³ Maximale Tagesgebühr | Fr. 150 | | |
| | ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilli- gungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie bei Veranstaltungen zu wohltätigen Zwecken | | | |
| Leumundszeugnis | Art. 26 Leumunds- und Handlungsfähig- keitszeugnis | Fr. 15 | | |
| Fundbüro | Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen | Fr. 10 | | |
| Waffenerwerbsschein | Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt) | Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1) | | |
| | Art. 29 Übrige ortspolizeiliche Bewilligungen und gebührenpflichtige Verrichtungen | Aufwandgebühr I | | |
| Bauwesen | | | | |
| Baugesuche und Voranfragen | | | | |
| Vorläufige, formelle Prüfung | Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit | Aufwandgebühr I | | |
| | ² Profilkontrolle | Aufwandgebühr II | | |
| | ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel | Fr. 30 | | |

| Vorläufige formelle und materielle Prüfung | Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel | Aufwandgebühr II |
|--|--|--|
| | ² Rückweisung zur Verbesserung | Fr. 50 |
| | ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung | Aufwandgebühr II |
| Koordinierte, materielle Prüfung | Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde = Baube- willigungsbehörde) | ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen | Fr. 20 pro Gesuch |
| | ³ Abfassen der Publikation | Fr. 50 |
| | ⁴ Mitteilung an die Nachbarn | Fr. 50 |
| | ⁵ Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | ⁶ Bauentscheid | Aufwandgebühr II |
| | Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmennachweis g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss | Fr. 30 Fr. 100 Fr. 30 Fr. 30 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 100 Fr. 100 |
| Beratung und Antragstellung | Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) | ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen | Aufwandgebühr II |
| | ³ Antrag an Bewilligungsbehörde | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Amtsberichte | gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement |
| Projektänderungen / Verlängerungen | Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Bau- bewilligung | gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Baugesuch |
| Vorzeitige Bau- bewilligung | Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung | Fr. 50 |
| Vorzeitiger Baubeginn | Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn | Aufwandgebühr II |

Baukontrolle

Baubeginn Art. 37 Anzeige des Baubeginns

(im Lastenausgleichsverfahren)

Aufwandgebühr II

Fr. 30.--

Kontrollen Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie

Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsund Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme

Massnahmen Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen:

Verfahrensinstruktion, Verfügungen

(z.B. Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:

Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrasturktur-

vertrages)

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 41** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungs-

hoheit fallen (z.B. Militärische Bauten,

Bahnbauten)

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme Art. 42 Nachführungsarbeiten nach Art. 38

des Gesetztes über die amtliche Vermes-

sung vom 15.1.1996

Gebührentarif des Regierungsrates

Steuerwesen

Veranlagung Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister /

Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 10.--

² Registernachschlag / Auskunft über

Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der

amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit

Kostenfolge

Aufwandgebühr I

³ Vorzeitige Eröffnung des amtl. Wertes

Fr. 50.--

Datenschutz

Art. 45 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss

Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Hundetaxe

Art. 46 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

- ⁴ Von der Taxpflicht sind befreit:
- Hilfs und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung
- Hunde, für welche im gleichen Jahr in einer anderen Gemeinde bereits eine Hundetaxe bezahlt worden ist.

Verschiedenes

Nachschlagen Art. 47 Nachschlagen im Gemeinde- Aufwandgebühr I

archiv / Plänen / Registern, Erstellen

von Abschriften

Gemeindeschreiberei Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Ein- Aufwandgebühr I

gaben sowie Ausfüllen von Formularen

aller Art für Private

Gebühreninkasso Art. 49 ¹ Mahnung Fr. 20.--

² Verfügung Fr. 30.--

² Taxpflichtig sind alle Hundehalter, die am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 70.-- und 120.-- (jährlich pro Hund) in einer Verordnung (Tarif) fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 50 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 51 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 52 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2012

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Hans Schild-Stähli Peter Guggisberg

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Interlaken vom 8. und 15. November 2012 bekannt gemacht.

Der Gemeindeschreiber:

Peter Guggisberg

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 51 des Gebührenreglements der Gemeinde Brienzwiler vom 7. Dezember 2012 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

| Aufwandgebühr I | Fr. | 50 pro St | unde | |
|---|-----|------------|--------------|----|
| 2. Aufwandgebühr II | Fr. | 75 pro St | unde | |
| 3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) | sch | warz-weiss | <u>Farbe</u> | |
| - pro Seite A4 | Fr. | 30 | Fr. | 1 |
| - Serien ab 20 Kopien, pro Seite A4 | Fr. | 20 | Fr. | 80 |
| - pro Seite A3 | Fr. | 60 | Fr. | 2 |
| 4. Fax (durch Verwaltungspersonal), pro Seite | Fr. | 1 | | |
| 5. Hundetaxe, pro Hund und Jahr | Fr. | 100 | | |

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat Brienzwiler am 15. Oktober 2012 beschlossen.

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Hans Schild-Stähli Peter Guggisberg